

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)**

**vom 01.01.2015**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten.

#### **§ 2 Gebührenverzeichnis**

- (1) Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für anfallenden Bearbeitungsaufwand sowie anfallende Kosten wird Kostenersatz nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.

#### **§ 3 Sonderausstellungen**

Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.

#### **§ 4 Sonderveranstaltungen**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte), ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 bis 75,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit festgesetzt werden.

#### **§ 5 Gebührenfreiheit**

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für

die Besichtigung der städtischen Museen durch

- a) Personen die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft,

- c) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, Bl, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern die Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist,
- d) Teilnehmer einer Veranstaltung der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt,
- e) Medienvertreter, Schenker und Leihgeber,
- f) die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM),
- g) die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB),
- h) die Mitglieder des Historischen Vereins Ingolstadt,
- i) die Mitglieder des Kunstvereins Ingolstadt,
- j) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen,

die Besichtigung des/der

- k) Stadtmuseums im Cavalier Hepp für die Mitglieder des Freundeskreises des Stadtmuseums,
  - l) Bauerngerätemuseums Hundszell für die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums,
  - m) Deutschen Medizinhistorischen Museums für die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt,
  - n) Museums für Konkrete Kunst für die Mitglieder des Freundeskreises Konkrete Kunst und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design,
  - o) Fleißerdokumentationsstätte für die Mitglieder der Marieluise Fleißer Gesellschaft.
- (2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:

- Tagen der offenen Tür,
- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,
- Eröffnungen von Ausstellungen,
- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
- Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungsstück überlassen wird.

## **§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 01.05.2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008) tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt  
(Museumsgebührensatzung)**

**vom 01.01.2015**

**Gebührenverzeichnis**

**A. Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen**

1. Stadtmuseum und Spielzeugmuseum
  - a) Personen über 18 Jahre: 5,00 €
  - b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 3,00 €
  - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 3,00 €
  - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 - 10,00 €
  
2. Deutsches Medizinhistorisches Museum
  - a) Personen über 18 Jahre: 5,00 €
  - b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 3,00 €
  - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 3,00 €
  - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 - 10,00 €
  
3. Museum für Konkrete Kunst
  - a) Personen über 18 Jahre: 3,00 €
  - b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
  - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
  - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 - 10,00 €
  
4. Lechner Museum
  - a) Personen über 18 Jahre: 3,00 €
  - b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
  - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
  - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 - 10,00 €
  
5. Asamkirche Maria de Victoria
  - a) Personen über 18 Jahre: 3,00 €
  - b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
  - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
  - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 - 10,00 €
  
6. Fleißer Dokumentationsstätte  
Der Eintritt ist frei.

7. Bauerngerätemuseum
- a) Personen über 18 Jahre: 3,00 €
  - b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 1,50 €
  - c) Personen über 18 Jahre in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen): 1,50 €
  - d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale 5,00 - 10,00 €
8. Verbundkarte
- a) Der Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum für Konkrete Kunst berechtigt am gleichen Tag zur Benutzung des Lechner Museums. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall.
  - b) Einmalige Benutzung aller städtischen Museen innerhalb eines Jahres ab Erwerb
    - ba) Personen über 18 Jahre 10 €
    - bb) Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger über 18 Jahre gegen Ausweis: 6 €

## B. Führungen

Die Gebühr für eine Führung durch die Ausstellungsräume oder eine Sonderausstellung ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 50,00 € jegeführter Person. Die konkrete Gebühr wird nach der Zeitdauer, der Zahl der Teilnehmer und den Personalkosten ermittelt.

## C. Überlassung oder Benutzung von Sammlungsgegenständen

Die Gebühr ist im Einzelfall festzulegen; sie kann im Einzelfall auch erlassen werden. Deren Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung oder Benutzung, dem Wert des Ausstellungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers an der Überlassung des Sammlungsstücks.